



Analyse der TEO-Kooperation zur Identifikation von Synergien und Kostenvorteilen mit Hilfe einer Erweiterung der Zusammenarbeit

Untersuchung der Rechtsformen zur Entwicklung einer interkommunalen, rechtlich selbständigen Organisationseinheit auf Basis der TEO Kooperation

Analyse der TEO-Kooperation zur Identifikation von Synergien und Kostenvorteilen mit Hilfe einer Erweiterung der Zusammenarbeit

Die als eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im Sondervermögen der Stadt Telgte und der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern geführten Abwasserbetriebe sind seit dem Jahr 2003 durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag in der TEO-Kooperation organisiert.

Innerhalb der Kooperation tauschen sich die Mitarbeiter der einzelnen Abwasserbetriebe zu fachspezifischen Fragen aus. Das Qualitäts-, Umwelt- und Risikomanagement wird gemeinsam gepflegt. Weitere Vorteile werden in der gemeinsamen Wahrnehmung von gesetzlichen Anforderungen (Bsp. getrennte Gebühr), der Organisation der Rufbereitschaft, Mitarbeitervertretung, Unterweisungen für Arbeitssicherheit und der gemeinsamen Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern erzielt.

Eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung ist nicht zwingend erforderlich. Die notwendigen Aufbau- und Ablauforganisationen sind in jedem Abwasserbetrieb vorzuhalten.

Synergien und Kostenvorteile mit Hilfe einer Erweiterung der Zusammenarbeit

Nach Analyse der Organisations-, Personal- und Kostenstrukturen ergeben sich folgende Kostenvorteile und Synergieeffekte:

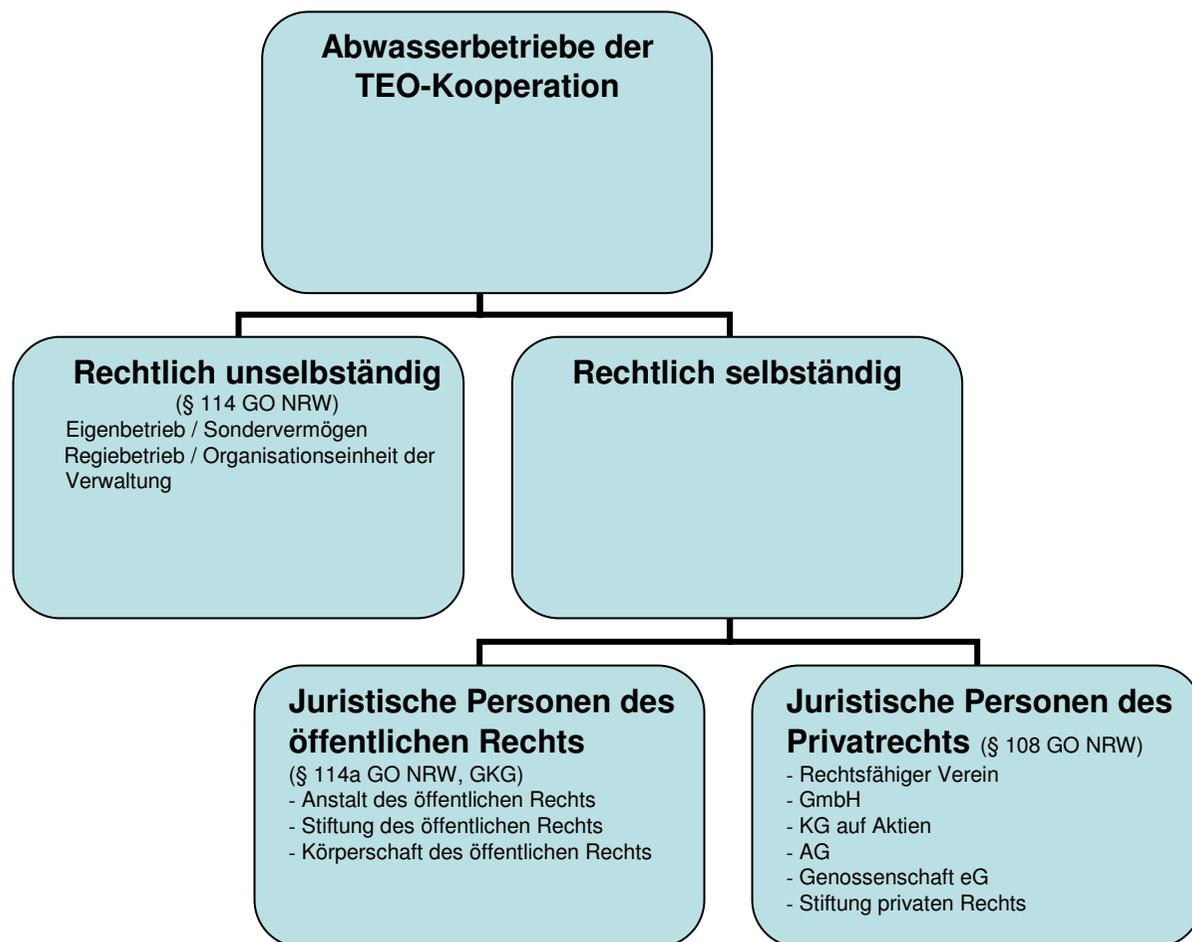
- Gemeinsame Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen (getrennte Gebühr, § 61a LWG Dichtheitsprüfung)
Vergabe von Fremdleistungen
Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte
Liquiditätsmanagement
Nutzung der Qualifikationen
Entwicklung einheitlicher Standards, Einsatz gleicher Abläufe und Technik
- Reduzierung Verbands- und Mitgliedsbeiträgen
Sitzungen und der damit verbundenen Vor- und Nacharbeiten
Verwaltungskosten durch interne Organisation von Aufgaben, Vertretungen
Kosten des Jahresabschlusses, Wirtschaftsplans und der Quartalsberichte
- Steigerung Produktivität der Mitarbeiter durch Spezialisierung
Wissensaustauschs der Mitarbeiter
- Entlastung der bestehenden Betriebsleiter von der operativen Geschäftsführung
- Ganzjährig Ansprechpartner aus den einzelnen Fachbereichen
- Aufbau einer gemeinsamen Internetpräsenz, Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildung von neuen Mitarbeitern bietet deutlich mehr Herausforderungen

Analyse der TEO-Kooperation zur Identifikation von Synergien und Kostenvorteilen mit Hilfe einer Erweiterung der Zusammenarbeit

Dabei sind die folgenden Fragestellungen zu berücksichtigen:

- Die Stellenanteile im Bereich der Abwasserbetriebe müssen zu Vollzeitstellen zusammengefasst werden
- Die unterschiedliche Datenhaltung und –pflege innerhalb der Abwasserbetriebe muss vereinheitlicht werden
- Zur Steigerung des Wissenstransfers bedarf es einer Ortskenntnis die erst aufgebaut werden muss
- Unterschiede in den Satzungen sollten möglichst angepasst werden
- Die Kosten zur Kalkulation der Gebühren werden mit Hilfe einer Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung verteilt. Die individuellen Gebührensätze der Stadt und Gemeinden bleiben erhalten
- Die ermittelten Synergieeffekte und Kostenvorteile können teilweise nur innerhalb einer interkommunalen, rechtlich selbständigen Organisationseinheit erzielt werden

Untersuchung der Rechtsformen zur Entwicklung einer interkommunalen, rechtlich selbständigen Organisationseinheit auf Basis der TEO Kooperation



Prüfung der Organisationsformen

	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	Juristische Personen des Privatrechts
Steuerliche Behandlung	Keine Steuerpflicht bei überwiegender Ausübung der öffentlichen Gewalt (Hoheitsbetrieb)	Steuerpflichtig
Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe	Nach § 56 WHG ist Abwasser von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen	Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist nicht zulässig. Nur als technischer Erfüllungsgehilfe möglich.
Haftung	Die Stadt / Gemeinde kann die Haftung nicht ausschließen	Die Haftung ist auf das Vermögen des Unternehmens beschränkt. Die Abwasserbeseitigungspflicht ist nicht übertragbar – Haftung wieder bei der Stadt / Gemeinde
Vergaberechtliche Aspekte	Die Übertragung der Aufgabe unterliegt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie Art. 28 GG	Übertragung nur bei Beteiligung am Rechtsträger, Kontrolle des Beauftragten wie Dienststelle, Dienste hauptsächlich für den Auftraggeber
Interkommunale Zusammenarbeit	Städte und Gemeinden können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen Anstalt öffentlichen Rechts § 27 GKG , Zweckverband § 4 GKG	Die Stadt / Gemeinde darf sich an einer Einrichtung beteiligen § 108 GO Voraussetzung: dringender öffentlicher Zweck, Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde

1. Unterscheidungen der geeigneten Organisationsformen

	Anstalt öffentlichen Rechts	Zweckverband
Interkommunale Zusammenarbeit	Anteilseigner können sich nur aus Gemeinden, Kreisen zusammensetzen	Anteilseigner können sich aus natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts zusammensetzen
Aufsichtsorgan Zusammensetzung Beschlussfähigkeit Kompetenzen	Verwaltungsrat BM geb. Vorsitzender + Mitglieder Rat Nach Satzung <ul style="list-style-type: none"> • Erlass von Satzung • Erh. / neue Beteiligungen • Wirtschaftsplan und Jahresabschluss • Festsetzung der Tarife • Bestellung Abschlussprüfer • Ergebnisverwendung • Verkauf von Beteiligungen • und nach Satzung 	Verbandsversammlung Vertreter aus der Körperschaft min. Hälfte der Stimmenanzahl <ul style="list-style-type: none"> • Haushalt • Jahresabschluss • Entlastung Vorsteher • und nach Satzung
Geschäftsführungsorgan	Vorstand Bestellung für 5 Jahre durch den Verwaltungsrat	Vorsteher Beamter oder leitender Angestellter im Ehrenamt (hauptamtlich möglich) Bestellung durch Verbandsversammlung

2. Unterscheidungen der geeigneten Organisationsformen

	Anstalt öffentlichen Rechts	Zweckverband
Satzung	Unternehmenssatzung enthält: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligte kommunale Gebietskörperschaften • Sitz des Unternehmens • Anteil der Gebietskörperschaften • Räumlicher Wirkungsbereich • Sitz und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat • Verteilung des Vermögens und Personals im Fall der Auflösung 	Verbandssatzung enthält: <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsmitglieder • Aufgaben des Zweckverbandes • Namen und Sitz des Verbandes • Form der öffentlichen Bekanntmachung • Maßstab der Haftung der Verbandsmitglieder
Beteiligung	Die Anstalt kann andere Unternehmen und Einrichtungen gründen und sich daran beteiligen.	Der Zweckverband kann Beteiligungen an Unternehmen und Verbänden mit ähnlichen Aufgaben übernehmen.
Übertragung von Aufgaben	Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.	Zur Erfüllung der Aufgaben die dem Zweckverband gestellt sind, gehen alle Rechte und Pflichten auf den Zweckverband über.
Austritt eines Anteilseigners / Auflösung der Organisation	Der Austritt wie auch die Auflösung bedürfen überstimmender Beschlüsse der Vertreter der Träger und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	Der Austritt und die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

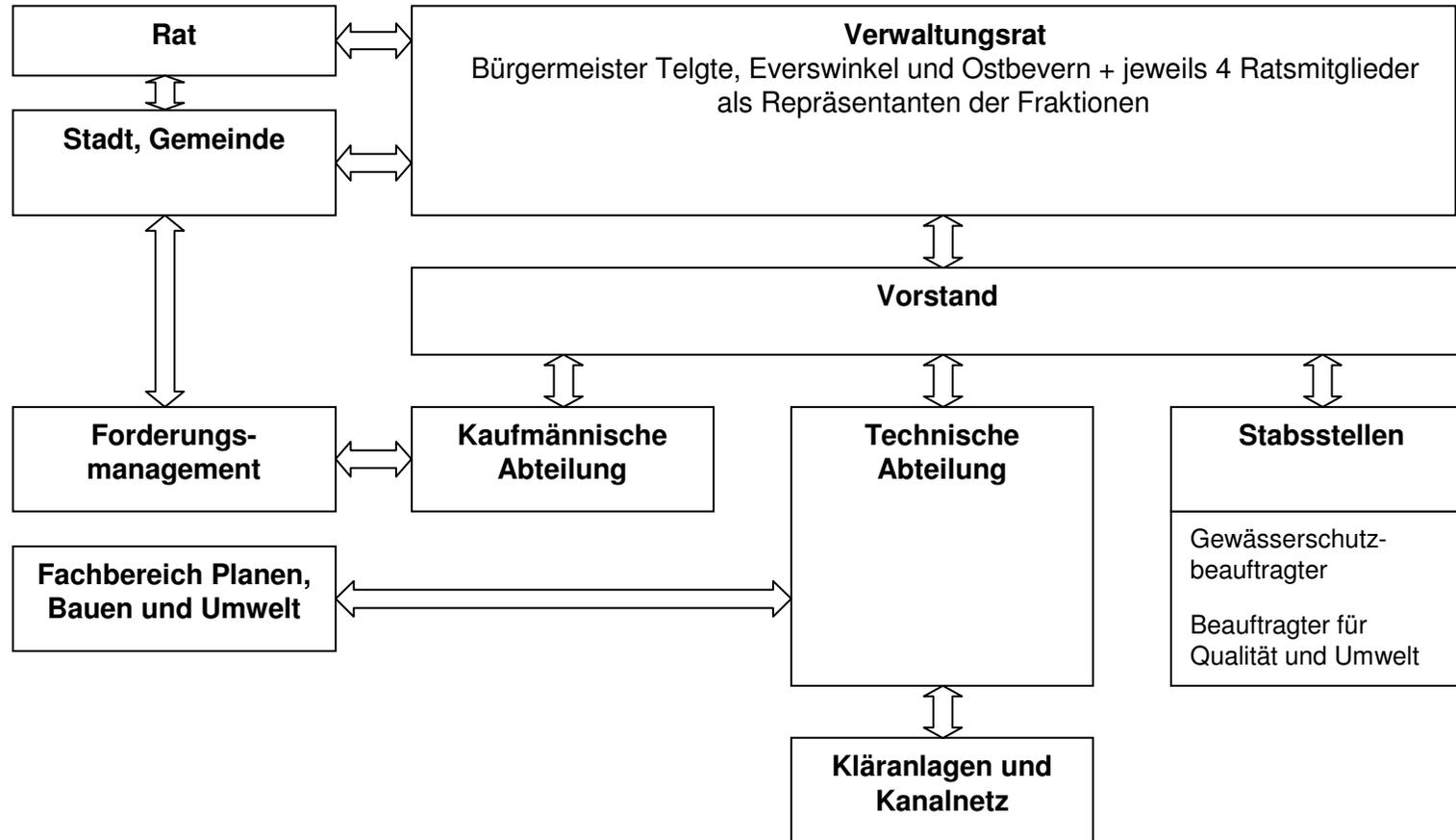
Ausgestaltung der Organisationsform

Die Anstalt öffentlichen Rechts wird als Gesamtrechtsnachfolgerin nach § 114a Abs. 1 GO NRW ausgestaltet. Somit tritt die Anstalt in alle Rechte und Pflichten der Abwasserbeseitigung nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ein.

Eine teilweise Aufgabenübertragung könnte bei der Verantwortlichkeit zu Überschneidungen oder auch Lücken führen. Die Nutzung der Investitionsprogramme der NRW Bank sind an die Abwasserbeseitigungspflicht gebunden.

Die Pflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 zur Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes kann die Gemeinde nicht übertragen.

Organisationsübersicht



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

